

Auflagen zum Schutze der Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelästigungen

Zum Schutze der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche erhalten Sie nach § 5 Gaststättengesetz i.V.m § 12 der Gaststättenverordnung folgende Auflagen:

1. Das Veranstaltungsende wird auf **(siehe Gestattung)** Uhr festgesetzt.
2. Die Benutzung von Lautsprecheranlagen (Verstärkern) ist spätestens um 22.00 Uhr einzustellen und hat außerdem in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu unterbleiben. Gleiches gilt für Darbietungen von Musikkapellen ohne Verstärkerbenutzung.
3. Bei Musikveranstaltungen sind die zulässigen Immissionsrichtwerte entsprechend der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm)“ vom 26.08.1998 einzuhalten.

Diese betragen:

a. in Industriegebieten		70 dB(A)
b. in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e. in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

und beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	06.00 Uhr - 22.00 Uhr
nachts	22.00 Uhr - 06.00 Uhr

Die Immissionsrichtwerte werden bei Gebäuden 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen Raumes gemessen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese erteilten Auflagen verstößt.